

# Stadt Erlensee

Der Stadtverordnetenvorsteher  
der Stadtverordnetenversammlung

## NIEDERSCHRIFT

zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

am Donnerstag, den 21.01.2021.

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr                      Sitzungsende: 19:54 Uhr

Anwesend waren von der Stadtverordne-  
tenversammlung:

Laskowski, Uwe  
Reuhl, Birgit  
Schneider, Rolf  
Dr. Maul, Martin  
Beier, Werner  
Bertus, Nicole  
Börner, Michael  
Darmer, Tobias  
Fleck, Bianca  
Fuchs, Doris  
Gernand, Oliver  
Dr. Haude, Sebastian  
Dr. Hritz, Horst  
Kratz, Dominik  
Merz, Carmen  
Ostermeyer, Sylvia  
Pabst, Horst  
Pest, Martin  
Ries, Norbert  
Rizzuto, Gaetana  
Schefold, Roman  
Schneider, Sascha  
Stolper, Walter  
Tonecker-Bös, Renate  
Viel, Peter  
Viel, Uwe  
Wittwar, Peter

Es fehlten von der Stadtverordnetenversammlung  
entschuldigt:

Dörr, Tanja  
Kosub, Martin  
Nedog, Jonny  
Özcicek, Ali

Anwesend vom Magistrat:

Bürgermeister Erb, Stefan  
Erste Stadträtin Behr, Birgit  
Bös, Werner  
Cwielong, Werner  
Gierhake, Wolfgang  
Knieps, Michael  
Lange, Herbert  
Scholz, Christian  
Siderius, Lilian

Anwesend vom Ausländerbeirat:

El Fadghan, Ali

Schriftführer:

Kling, Harald

Zu dieser Sitzung ist am 11.01.2021, somit fristgemäß, durch den Stadtverordnetenvorsteher ein-  
geladen worden.

Der Stadtverordnetenvorsteher begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und  
eröffnet die Sitzung.

Die CDU-Fraktion beantragt die Erweiterung der Tagesordnung um deren Antrag „Kita Leipziger  
Straße“. Dieser Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung wird mit 8 Ja-Stimmen bei 18 Gegen-

stimmen und 1 Stimmenthaltung abgelehnt.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Mitteilungen
  - a) des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
  - b) des Bürgermeisters
2. Anfragen
3. Waldbegehung; 265 / LP 16-21 STV  
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 21.12.2020
4. Fachschule; 266 / LP 16-21 STV  
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 21.12.2020
5. Erlass der Gebühren für die Kinderbetreuung aufgrund der Corona-Krise 269 / LP 16-21 STV
6. Bezuschussung Betreuender Grundschulen bzw. Pakt für den Ganztags 268 / LP 16-21 STV
7. Mittelverschiebung im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2020 267 / LP 16-21 STV

<b>TOP 1.a) Mitteilungen des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung</b>	
<p><b><u>Tätigkeitsberichte des Seniorenbeirates und des Ausländerbeirates:</u></b></p> <p>Mit den beiden Vorsitzenden wurde vereinbart, dass die Tätigkeitsberichte nicht wie üblich in der Januarsitzung sondern zu einem späteren Zeitpunkt im Laufe des Jahres vorgetragen werden. Aufgrund der derzeit hohen Infektionszahlen sollte die Dauer von Gremiensitzungen möglichst kurz sein.</p> <p><b><u>Nachrücker in der Stadtverordnetenversammlung:</u></b></p> <p>Herr Laskowski gibt bekannt, dass Herr Martin Kosub Nachrücker für den verstorbenen Stadtverordneten Herrn Ulrich Heitzenröder ist.</p>	

<b>TOP 1.b) Mitteilungen des Bürgermeisters</b>	
<p><b><u>Aufstellung eines Beteiligungsberichtes gem. § 123a HGO</u></b></p> <p>Nach § 123a Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung hat die Stadt zur Information von Stadtverordnetenversammlung und Öffentlichkeit <b>jährlich</b> einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des <b>Privatrechtes</b> zu erstellen. Diese Pflicht ist seit Inkrafttreten der HGO-Novelle am 10.02.2005 unmittelbar anzuwenden.</p> <p>In dem Beteiligungsbericht sind die <b>Beteiligungen an Unternehmen des Privatrechts</b> aufzuführen, <b>wenn die Stadt mindestens 20 % der Anteile hält</b>. Der Mindestinhalt des Berichts ist in § 123a Abs. 2 HGO definiert.</p>	

Nach § 123a Abs. 3 HGO ist der Beteiligungsbericht in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu erörtern. Weiter muss die Stadt darüber informieren, dass der Beteiligungsbericht vorliegt und in welchem Rahmen er von allen Einwohnern eingesehen werden kann.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund empfiehlt, dass auch Städte und Gemeinden, die über keine einschlägigen Beteiligungen verfügen, dies im Verkündungsorgan mitteilen.

Aus diesem Grund werden die Stadtverordnetenversammlung und anschließend auch alle Einwohner mittels amtlicher Bekanntmachung darüber informiert, dass die Stadt Erlensee über **keine Beteiligungen** im Sinne des § 123a Abs. 1 HGO verfügt und somit ein Beteiligungsbericht nach § 123a Abs. 2 HGO nicht erstellt wird.

**„Ausgang des Normenkontrollverfahrens gegen den Bebauungsplan Nr. 27  
‘Am Bruchacker/Grüner Weg‘“  
- Urteil des Hessischen Verfassungsgerichtshofs vom 24.11.2020**

Gegen o.g. Bebauungsplan, der zur Herstellung des Baurechts für die Verlängerung der Anne-Frank-Straße dienen sollte, haben zwei im Grünen Weg wohnende Anlieger eine Normenkontrollklage angestrebt, um den Bau dieser Straße zu verhindern. Die Klage ist vom VGH Kassel in vollem Umfange abgelehnt worden.

Zur Begründung der Ablehnung führt der Verwaltungsgerichtshof im Wesentlichen zwei Punkte auf:

**1. Keine erkennbare Rechtsverletzung der Kläger durch eine anliegende Innerortsstraße**

Der Verwaltungsgerichtshof sieht keinerlei Rechte der Kläger verletzt. Unter Anlegung der allgemeinen Maßstäbe und Würdigung der konkreten Situation vor Ort sei *„eine planbedingt eintretende Lärmbeeinträchtigung an den Grundstücken der Antragsteller nicht zu erwarten“*.

**Zu Antragstellerin 1 führt der Senat aus:**

*„Die Antragsteller zu 1. hat nicht darzulegen vermocht, dass sie durch die im Plangebiet liegende Gemeindestraße, die durch den Bebauungsplan eine Verlängerung erfährt, in ihren Belangen tangiert sein könnte. Der Senat geht vielmehr nach Einsichtnahme in den von der Antragsgegnerin vorgelegten Stadtplan davon aus, dass sich die Verkehrsbelastung am Grundstück der Antragstellerin zu 1. durch die Verlängerung der Anne-Frank-Straße tatsächlich verbessern wird.“*

**Zu Antragsteller Nr. 2 lehnt der Senat bereits die Antragsbefugnis ab:**

*„Zwar liegt das Grundstück des Antragstellers zu 2. im Geltungsbereich des Bebauungsplans, die planbedingt verursachten Beeinträchtigungen durch zusätzlichen Verkehr übersteigen jedoch nicht die Bagatellgrenze, was Voraussetzung für die Annahme der Antragsbefugnis wäre.“*

**2. Die Antragsteller verstoßen gegen die Grundsätze von Treu und Glauben:**

Der Bebauungsplan für das Wohngebiet Am Bruchacker/Grüner Weg beinhaltetete zu-

nächst auch die Verlängerung der Anne-Frank-Straße. Um den dort Bauwilligen jedoch früher Baurecht zu verschaffen, sind die Verfahren getrennt worden. Den Anwohner war also die geplante Straße von Anfang an bekannt.

Der Senat führt hierzu aus:

*„Im Übrigen teilt der Senat die Auffassung der Antragsgegnerin (Stadt Erlensee) hinsichtlich des fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses des Antragstellers zu 2., der allein aufgrund der (übrigen) Festsetzungen des angegriffenen Bebauungsplans sein Bauvorhaben dort verwirklichen konnte und nun andere Teile des Bebauungsplans, die ihm nicht genehm erscheinen, für unwirksam erklärt haben möchte. In der Rechtsprechung des BVerwG ist geklärt, dass die Grundsätze von Treu und Glauben die Befugnis zur Geltendmachung der Unwirksamkeit eines Bebauungsplans beschränken können. In seinen Entscheidungen aus den Jahren 1996 und 2018 (...) hat es hierzu ausgeführt, es sei anerkannt, dass sich ein rechtfertigender Grund für eine Beschränkung des Bauherrn dahingehend, er könne sich nicht mehr auf eine etwaige Unwirksamkeit der Festsetzung des Bebauungsplans berufen, sich im Einzelfall aus dem auch im öffentlichen Recht heranzuziehenden Grundsätzen von Treu und Glauben ergeben könne, etwa in der Fallgruppe des **Verbots widersprüchlichen Verhaltens** (venire contra factum probrium) oder der Verwirkung.“ ...*

*„Unter Anlegung dieser Maßstäbe stellt sich das Normenkontrollverfahren des Antragstellers zu 2. Als rechtsmissbräuchlich dar, da das in seinem Eigentum stehende Gebäude nur aufgrund der sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplans dort errichtet werden konnte, im Zeitpunkt der erstmaligen Inkraftsetzung des Bebauungsplans im März 2010 die beabsichtigte Verlängerung der Anne-Frank-Straße bekannt und Gegenstand der Planung gewesen ist und er sich gleichwohl nicht bereits im Bauleitplanverfahren aus dem Jahr 2009 zu Wort gemeldet hat.“*

Die Antragsteller haben die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte zu tragen.

#### **FAZIT:**

Beide Hauptgründe, die klar zur Ablehnung des Normenkontrollantrages geführt haben, sind grundsätzlicher Natur. Es darf also davon ausgegangen werden, dass sie im Falle der jetzt beabsichtigten Änderung des Bebauungsplans weiterhin tragen, sollte hier wiederum ein Antrag auf Normenkontrolle eingereicht werden.

<b>TOP 2.    Anfragen</b>	
<b><u>Anfrage Bündnis ´90/Die Grünen vom 20.01.2020</u></b>	
<b><u>Frage:</u></b>	
Die Anmeldung zur Corona-Schutzimpfung stellt für viele Personen der Risikogruppe über 80 Jahre eine große Hürde da. Aber gerade für diese Personengruppe ist es wichtig, frühestmöglich geimpft zu werden.	
Gibt es durch die Stadt Erlensee oder eine andere Erlenseer Organisation, die von der Verwaltung unterstützt wird, Hilfeleistungen bei der Organisation eines Impftermines	

(sowohl bei Registrierung, Anmeldung und Anfahrt (Impftaxi MKK))?

Über welche Kanäle kann man diese Personengruppe erreichen und wohin können sich Personen wenden, die ihre Hilfe als Impflotsen anbieten wollen?

**Antwort:**

Für allgemeine Fragen und ggf. natürlich auch Hilfestellungen stehen u.a. die Bürgertelefon des Main-Kinzig-Kreises und der Stadt Erlensee als Anlauf zur Verfügung.

Das Land Hessen hat erklärt, dass mit dem Besuch der zunächst 6 großen Impfzentren verbundene Fahrtkosten erstattet werden.

Die Empfehlung des Main-Kinzig-Kreises lautet in Absprache mit dem Land, dass Menschen, die keine andere Möglichkeit haben, zu einem Impfzentrum zu gelangen, sich eines Taxiunternehmens bedienen sollen.

Über die Fahrtkosten ist eine Quittung vorzulegen.

Die Möglichkeit der Erstattung durch die jeweilige Krankenkasse ist vorrangig von den Antragsstellern zu prüfen und der Nachweis über die dortige Ablehnung dem Antrag auf Kostenerstattung durch das Land beizulegen.

Weitergehende Modalitäten konnten noch nicht geklärt werden! Laut Auskunft des Landes sollen die Betroffenen alles Weitere dann im Impfzentrum erfragen.

Ebenso unklar ist auch, ob diese Praxis eventuell auch nach der Öffnung aller 28 hessischen Impfzentren weitergeführt wird.

Speziellere Angebote des Landkreises oder der Stadt Erlensee gibt es nicht. Potentielle Impflotsen können sich überall melden. Fahrdienste können nur „von Privat“ vermittelt werden, weil eine gewerbliche oder auch ehrenamtlich, im Auftrag ausgeführte Wahrnehmung dieser Tätigkeit einen Personenbeförderungsschein als Voraussetzung mit sich brächte.

Die Frage „Über welche Kanäle kann man diese Personen erreichen?“ kann von städtischer Seite nicht beantwortet werden. Wenn „Lotsen“ hinterlegt sind, kann die Stadt Hilfesuchende an diese vermitteln. Den Lotsen können aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Personen genannt werden.

<b>TOP 3.</b>	<b>Waldbegehung; hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 21.12.2020</b>	<b>Az: 1.4/4 Vorlage: 265 / LP 16-21 STVV</b>
	<b>Beschluss:</b> Der Magistrat wird beauftragt, einmal jährlich der Öffentlichkeit eine Waldbegehung mit fachkundigem Personal in den Waldflächen der Gemarkung der Stadt Erlensee anzubieten.  <b>Beratungsergebnis:</b>  <b>Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Verweisung an den Bau-</b>	

**und Umweltausschuss.**

<b>TOP 4.</b>	<b>Fachschule; hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 21.12.2020</b>	<b>Az: 1.4/3/ Vorlage: 266 / LP 16- 21 STVV</b>
<p><b>Beschluss:</b></p> <p>Der Magistrat wird beauftragt, Gespräche mit den maßgeblichen Ansprechpartnern zu führen, mit dem Ziel, eine Fachschule auf dem Gebiet der Stadt Erlensee anzusiedeln.</p> <p><b>Beratungsergebnis:</b></p> <p><b>Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Verweisung an den Haupt- und Finanzausschuss und Sozialausschuss.</b></p>		

<b>TOP 5.</b>	<b>Erlass der Gebühren für die Kinderbetreuung aufgrund der Corona-Krise</b>	<b>Az: 5/460.521 Vorlage: 269 / LP 16- 21 STVV</b>
<p><b>Beschluss:</b></p> <p>Die im Rahmen einer Kinderbetreuung anfallenden Gebühren werden ab einem Zeitraum von zehn zusammenhängenden Betreuungstagen erlassen, sofern die Corona-Pandemie hierfür ursächlich ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn behördlicherseits die dringende Empfehlung ausgesprochen wird, die KiTas nur in Fällen dringender Betreuungsnotwendigkeiten in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Diese Regelung gilt für alle städtischen und konfessionellen Einrichtungen und die Einrichtungen in privater Trägerschaft.</p> <p><b>Beratungsergebnis:</b></p> <p><b>Einstimmig bei 0 Enthaltung(en) angenommen.</b></p>		

<b>TOP 6.</b>	<b>Bezuschussung Betreuender Grundschulen bzw. Pakt für den Ganzttag</b>	<b>Az: 5/970.64 Vorlage: 268 / LP 16- 21 STVV</b>
<p><b>Beschluss:</b></p> <p>1.) Pauschale Förderung je betreutem Kind: Die Förderung der Betreuenden Grundschulen/Pakt für den Ganzttag wird von 650 € auf 700 € je Kind und Jahr angehoben.</p> <p>2.) Übernahme von Verwaltungskosten: Die Verwaltungskostenpauschale für die Träger der Betreuenden Grundschulen bzw. des Paktes für den Ganzttag erhöht sich im Verhältnis der betreuten Kinder auf Basis des ursprünglich festgelegten Sockelbetrages von 7.500 € bei 38 betreuten Grundschulkindern.</p> <p><b>Beratungsergebnis:</b></p>		

**Einstimmig bei 0 Enthaltung(en) angenommen.**

**TOP 7. Mittelverschiebung im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2020**

**Az: 3/2/902.42  
Vorlage: 267 / LP 16-21 STVV**

**Beschluss:**

Bei dem Produkt 573.30 Liegenschaftsverwaltung (städtische Wohnungen) werden gemäß § 100 HGO 75.000 € überplanmäßig bereitgestellt.

Die Deckung erfolgt über die Reduzierung des Ansatzes bei dem Produkt 511.10 - Städtebauliche Planung.

**Beratungsergebnis:**

**Einstimmig bei 0 Enthaltung(en) angenommen.**

Gez.  
Uwe Laskowski  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Harald Kling  
Schriftführer